

die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten zu berichten (§ 33 Abs. 4 Ziff. 6 StGB), hat der Vorsitzende des Gerichts festzulegen, wann und in welcher Form der Bericht zu geben ist. Er kann einen Schöffen beauftragen, den Bericht entgegenzunehmen. Ein schriftlicher Bericht ist durch den für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter (§ 32 StGB) oder den Leiter des Arbeitskollektivs des Verurteilten zu bestätigen.

(2) Das Gericht hat auf der Grundlage dieser Informationen zu prüfen, ob und in welchem Umfang der Verurteilte die ihm auferlegten Pflichten erfüllt hat. Erforderlichenfalls hat es weitere Maßnahmen festzulegen, um die Erfüllung der Pflichten zu gewährleisten. Zu diesem Zweck kann es dem Verurteilten entsprechende Auflagen erteilen.

(3) Hat der Verurteilte gegenüber dem für die erzieherische Einwirkung verantwortlichen Leiter oder gegenüber dem Kollektiv zu berichten, ist der Bericht in der Regel mündlich zu erstatten. Auf Verlangen und in anderen notwendigen Fällen, insbesondere bei auftretenden Schwierigkeiten, ist das Gericht über die Erfüllung der dem Verurteilten auferlegten Pflichten zu informieren. Abs. 2 gilt entsprechend.

#### U

#### Auflagen gegenüber Jugendlichen

(1) In Strafverfahren gegen Jugendliche hat das Gericht

– den Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, über Auflagen zum Abschluß des allgemeinbildenden Schulbesuchs und zur Teilnahme an einer entsprechenden Weiterbildung,

– den Rat des Kreises, Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, über Auflagen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung

zu informieren und bei der Verwirklichung dieser Auflagen (§ 72 StGB) mit ihm zusammenzuarbeiten.

(2) Für die Verwirklichung der Auflagen gemäß § 72 StGB gelten die SS 20 und 21 entsprechend.

#### Strafaussetzung auf Bewährung

(1) Für die Maßnahmen zur Verwirklichung der Strafaussetzung auf Bewährung, insbesondere zur Kontrolle des Erziehungs- und Bewährungsprozesses des Verurteilten (§ 350 StPO), gelten die Bestimmungen über die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung (§§ 12 bis 15) entsprechend. Wurde dem auf Bewährung Entlassenen ein Umgangsverbot (§ 45 Abs. 3 Ziff. 5 StGB) auferlegt, ist das Gericht gemäß § 12 Abs. 2 über dessen Verwirklichung zu informieren.

(2) Die Entscheidung des Gerichts über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung soll rechtzeitig — mindestens 6 Wochen — vor dem festzusetzenden Entlassungstermin getroffen werden.

#### Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher

(1) Für die Verwirklichung der einem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten (§ 70 StGB) ist — mit Ausnahme der Verpflichtung zu gemeinnütziger Freizeitarbeit — das Gericht erster Instanz zuständig.

(2) Das zuständige Gericht kann diese Aufgaben durch Beschluß auf das Kreisgericht übertragen, in dessen Bereich der verurteilte Jugendliche wohnt. Dieses Gericht hat die ihm übertragene Kontrollpflicht voll wahrzunehmen und alle Entscheidungen zu treffen, die zur Verwirklichung der dem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten notwendig sind.

(1) Das Gericht hat unter Berücksichtigung der Art der dem Jugendlichen auferlegten besonderen Pflichten deren Erfüllung zu kontrollieren und ihn bei seiner Bewährung und der Entwicklung seiner Persönlichkeit zu unterstützen.

(2) Die zu diesem Zweck zu treffenden Maßnahmen des Gerichts müssen gewährleisten, daß

– der Jugendliche zur Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten angehalten wird  
und